



GESUNDHEITS  
BERUFE  
REGISTER

# FORTBILDUNGS- PFLICHT DER GESUNDHEITSBERUFE

Das Wichtigste in Kürze

Stand: Oktober 2022



[ooe.arbeiterkammer.at](https://ooe.arbeiterkammer.at)



Oberösterreich



## **FORTBILDUNG: MEHR ALS NUR EINE LÄSTIGE PFLICHT**

Viele Beschäftigte haben in ihren Berufsrechten (zum Beispiel GuKG, MTDG) eine Fortbildungsverpflichtung verankert. Wie diese zu verstehen ist, wie viele Stunden es braucht und was passiert bei einer Nichterfüllung, bleibt häufig offen. Hier finden Sie einen ersten Überblick zu unterschiedlichen Bildungsmöglichkeiten sowie zu Bildungszweck, Stundenausmaß und Überprüfbarkeit der Fortbildungsverpflichtung.

# **UNTERSCHIED: AUS-, FORT- UND WEITER- BILDUNG, SPEZIALISIERUNG**

## **AUSBILDUNG:**

Durch den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung entsprechend dem jeweiligen Berufsgesetz wird in Verbindung mit der Eintragung im Gesundheitsberuferegister die Berechtigung erlangt, in diesem Beruf tätig zu sein (Tätigkeitsvorbehalt).

### **Ausbildungsdauer in Gesundheits- und Pflegeberufen (Beispiele)**

- ▶ Pflegeassistentz (1 Jahr)
- ▶ Pflegefachassistentz (2 Jahre)
- ▶ Gehobener Dienst in der Gesundheits- und Krankenpflege (3 Jahre Abschluss BSc)
- ▶ MTD-Berufe (3 Jahre Abschluss BSc)
- ▶ MAB-Berufe

## **SPEZIALISIERUNG:**

Insbesondere im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist für die Berufsberechtigung in Spezialbereichen verpflichtend, eine zusätzliche Ausbildung zu absolvieren. Innerhalb von fünf Jahren ab Aufnahme der speziellen Tätigkeit muss die entsprechende Sonderausbildung erfolgreich abgeschlossen werden.

### **Spezialisierungen nach GUKG:**

- ▶ Kinder- und Jugendlichenpflege (1 Jahr/ 1.600 Stunden)
- ▶ Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege (1 Jahr/ 1.600 Stunden)
- ▶ Intensivpflege (8 Monate/ 1.200 Stunden)
- ▶ Kinderintensivpflege (7 Monate/ 1.000 Stunden)
- ▶ Anästhesiepflege (7 Monate/ 1.000 Stunden)
- ▶ Pflege bei Nierenersatztherapie (7 Monate/ 1.200 Stunden)
- ▶ Pflege im Operationsbereich (7 Monate/ 1.200 Stunden)
- ▶ Krankenhaushygiene (6 Monate/ 800 Stunden)
- ▶ Wundmanagement und Stomaversorgung (90 ECTS)
- ▶ Hospiz- und Palliativversorgung (90 ECTS)
- ▶ Psychogeriatrische Pflege (90 ECTS)
- ▶ Lehraufgaben (1.600 Stunden)
- ▶ Führungsaufgaben (1.600 Stunden)

## **WEITERBILDUNG**

Eine Weiterbildung dient der Wissensvertiefung und dauert mindestens 160 Stunden.

### **Weiterbildungen für DGKP (Beispiele)**

- ▶ Arbeitsmedizinische Assistenz
- ▶ Basale Stimulation in der Pflege
- ▶ Basales und mittleres Pflegemanagement
- ▶ Case- und Caremanagement
- ▶ Diabetesberatung
- ▶ Ethik in der Pflege
- ▶ Familiengesundheitspflege
- ▶ Forensik in der Pflege
- ▶ Gerontologische Pflege
- ▶ Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz
- ▶ Gesundheitsvorsorge
- ▶ Hauskrankenpflege
- ▶ Hauskrankenpflege bei Kindern und Jugendlichen
- ▶ Kardiologische Pflege
- ▶ Kinästhetik
- ▶ Komplementäre Pflege
- ▶ Kontinenz- und Stomaberatung
- ▶ Kultur- und gendersensible Pflege
- ▶ Onkologische Pflege
- ▶ Palliativpflege
- ▶ Pflege bei Aphereseverfahren
- ▶ Pflege bei beatmeten Menschen
- ▶ Pflege bei Demenz
- ▶ Pflege bei endoskopischen Eingriffen
- ▶ Pflege bei medizinisch unterstützter Fortpflanzung
- ▶ Pflege bei Menschen im Wachkoma
- ▶ Pflege bei speziellen Erkrankungen von Kindern und Jugendlichen
- ▶ Pflege in Krisensituationen
- ▶ Pflege und Erziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
- ▶ Pflege von behinderten Menschen
- ▶ Pflege von chronisch Kranken
- ▶ Pflegeberatung
- ▶ Praxisanleitung

### **FORTBILDUNGEN:**

Durch eine Fortbildung sollen Fähigkeiten und Kenntnisse die durch die Ausbildung erlangt wurden, erneuert oder vertieft werden.

# FORTBILDUNGSPFLICHT

Für die meisten Angehörigen von Gesundheitsberufen findet sich in den einschlägigen Berufsgesetzen eine Fortbildungspflicht. Diese zählt zu den persönlichen Berufspflichten.

## Überblick über gesetzliche Grundlagen und das Ausmaß der Fortbildungspflicht in unterschiedlichen Gesundheitsberufen

| <b>Berufsbezeichnung</b>                            | <b>Ausmaß</b>                                       | <b>Zeitraum</b> | <b>Gesetzesquelle</b>      |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------|----------------------------|
| Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege | 60 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 63 Abs 1 GuKG            |
| Pflegeassistentenberufe                             | 40 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 104c Abs 1 GuKG          |
| MTD                                                 | 60 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 11d MTD-Gesetz           |
| Kardiotechniker/-innen                              | 60 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 33 KTG                   |
| Hebammen                                            | 5 Tage                                              | 5 Jahre         | § 37 HebG                  |
| Medizinische Assistenzberufe                        | 40 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 13 MABG                  |
| Masseure/-innen                                     | 40 Stunden                                          | 5 Jahre         | § 2 Abs 2 MMHmG            |
| Musiktherapeuten/-innen                             | 90 Einheiten                                        | 3 Jahre         | § 28 MuthG                 |
| Psychologen/-innen                                  | 150 Einheiten                                       | 5 Jahre         | § 33 Abs 1 PsychologengG   |
| Psychotherapeuten/-innen                            | Regelmäßiger Besuch von Fortbildungsveranstaltungen | –               | § 14 Abs 1 PsychotherapieG |
| Sanitäter/-innen                                    | Mindestens 16 Stunden                               | 2 Jahre         | § 50 Abs 1 SanG            |
| Zahnärztliche (Fach-) Assistenten/-innen            |                                                     |                 | § 75 ZÄG                   |
| Trainingstherapeuten/-innen                         |                                                     |                 | §§ 30 iVm 13 MABG          |
| Heimhelfer/-innen                                   | 16 Stunden                                          | 2 Jahre         | OÖ SozialbetreuungsG       |
| Fach- und Diplomsozialbetreuer/-innen               | 32 Stunden                                          |                 |                            |

## WELCHEN ZWECK HAT DIE FORTBILDUNGSVERPFLICHTUNG, UND WAS WIRD IM RAHMEN IHRER ERFÜLLUNG ALS FORTBILDUNG ANERKANNT?

Um den erlernten Beruf dauerhaft „State of The Art“ ausüben zu können, sind die meisten Berufsangehörigen verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. Die meisten gesetzlichen Bestimmungen sind in dieser Frage sehr weit interpretierbar. Jedenfalls als Fortbildungen zählen Kurse und Seminare mit Inhalten, die in den Curricula der Ausbildung angeführt sind. Im Gegensatz dazu kommt das bloße Lesen von wissenschaftlichen Magazinen, die von Arbeitgebern/-innen in Papierform oder online zur Verfügung gestellt werden, einer Fortbildung nicht gleich. Online-Schulungen, die die Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen, sind als Fortbildungen anzuerkennen.

## WER PRÜFT, OB MAN DER FORTBILDUNGSPFLICHT NACHGEKOMMEN IST?

Eine Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung ist in den meisten Berufsgesetzen nicht geregelt. Eine Ausnahme stellt das Hebammengesetz dar, wo bestimmt ist, dass die Kontrolle über das Erfüllen der Fortbildungspflicht durch das Hebammengremium erfolgt.

Bei den Sanitätern/-innen findet man ebenfalls eine Regelung bezüglich der Kontrolle der Fortbildungspflicht. Nach dem Sanitätergesetz muss die Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung durch jene Einrichtung, in der die Sanitäter/-innen tätig sind, bestätigt werden. Wird die Bestätigung verweigert, so hat die nach dem Dienstort oder Ort der Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter/-in zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag über die Eintragung zu entscheiden.

Auch bei den Ärzten/-innen wird die Erfüllung der Pflicht kontrolliert.



### AK-TIPP

Fortbildungen werden derzeit im Gesundheitsberuferegister **nur auf Wunsch** des Berufsangehörigen erfasst.

Berufsangehörige anderer Gesundheitsberufe brauchen grundsätzlich niemandem die Fortbildungsstunden nachweisen. Es empfiehlt sich aber unbedingt, die entsprechenden Fortbildungsstunden zu absolvieren und zu dokumentieren.

## **WER TRÄGT DIE VERANTWORTUNG FÜR DIE ERFÜLLUNG DER FORTBILDUNGSPFLICHT?**

Auch wenn die Fortbildungspflicht aktiv nicht überprüft wird, sollte diese erfüllt werden.

Nach der aktuellen Rechtslage kommt es bei der Nichterfüllung der Fortbildungspflicht grundsätzlich zwar weder zu einem Verlust der Berufsberechtigung noch zu einer verwaltungsrechtlichen Sanktion. Im Anlassfall kann es aber zu rechtlichen Konsequenzen für den Berufsangehörigen bei Verletzung der Fortbildungspflicht kommen.

Bei Sanitätern/-innen kommt es bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht zum Verlust der Berufsberechtigung.

Die Erfüllung der Fortbildungspflicht wird von vielen Arbeitgebern/-innen bei Beginn eines Arbeitsverhältnis geprüft.

## **WELCHE PFLICHTEN TREFFEN ARBEITGEBER/-INNEN?**

Im Kranken- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) werden Arbeitgeber/-innen dazu verpflichtet, den Berufsangehörigen Fortbildungen anzubieten. Für Angehörige von Sozialberufen in Oberösterreich haben die Arbeitgeber/-innen die Pflicht, ihren Arbeitnehmern/-innen die für die Fortbildungen notwendige Freizeit zur Verfügung zu stellen.

Überdies finden sich bereits in einigen Kollektivverträgen Regelungen bezüglich der Unterstützungspflicht der Arbeitgeber/-innen, wie etwa die Anrechnung der erforderlichen Fortbildungszeit auf die Arbeitszeit. Eine Verallgemeinerung solcher Regelungen für alle Gesundheitsberufe ist jedoch nicht möglich. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Betriebsrat über die für Ihren Betrieb relevanten Regelungen.

Medieninhaberin: Kammer für Arbeiter  
und Angestellte für Oberösterreich,  
Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz siehe  
<https://ooe.arbeiterkammer.at/impressum.html>  
**ooe.arbeiterkammer.at**

